Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)
zum Bebauungsplanverfahren Nr. V 6/1
- Hauptstraße / Südost -
der Stadt Emmerich am Rhein

Vorhabenträger

Stadt Emmerich am Rhein

Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 0 28 21–2 19 47

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

26. Februar 2014

Inhalt

1. Einleitung 1

1.1. Beschreibung des Vorhabens 1

2. Rechtliche Grundlagen 2

2.1. Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG 3

2.2. Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung 3

3. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum Wirkfaktoren) 3

3.1. Grundsätzlich mögliche Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen 3

3.2. Vorhabengebiet / Wirkraum 4

4. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Vorhabengebiet und der Umgebung 6

4.1. Begriffsbestimmung planungsrelevante Arten 6

4.1.1. Beschreibung der Vorhabenfläche und der umgebenden Biotopstrukturen 7

4.1.2. Vorkommen artenschutzrelevanter Arten im Plangebiet 7

4.2. Prüfung der Verbote zum Schutz seltener Arten 8

4.2.1. Analyse der Tatbestandskriterien für Säugetierarten 8

4.2.2. Analyse der Tatbestandskriterien für Vogelarten 9

4.2.3. Analyse der Tatbestandskriterien für Amphibien- und Reptilienarten 11

4.2.4. Analyse der Tatbestandskriterien für Pflanzenarten und Pflanzenstandorte 12

5. Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 12

5.1. Steinkauz (*Athene noctua*) 12

5.2. Einbeziehung von Regulierungsinstrumenten 13

5.2.1. Festsetzung eines Baufensters 13

5.2.2. Projektgestaltung 13

5.2.3. Funktionserhaltende Maßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 13

5.2.4. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements 13

6. Stufe III: Ausnahmeverfahren 13

7. Zusammenfassung und Gesamtbewertung 14

8. Literatur / Quellen 17

9. Anhang 18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der im Messtischblatt 4103, Emmerich aufgeführten planungsrelevanten Arten, die grundsätzlich in den Lebensräumen Acker und Graben vorkommen können..... 7

Tabelle 2: Analyse der Tatbestandskriterien für möglicherweise im Vorhabengebiet und dessen Umgebung vorkommende Brutvogelarten..... 10

Tabelle 3: Analyse der Tatbestandskriterien für möglicherweise im Vorhabengebiet und dessen Umgebung vorkommende Rastvogelarten 11

Tabelle 4: Liste der für das Messtischblatt 4103, Emmerich, aufgeführten planungsrelevanten Arten mit Angaben zum grundsätzlich möglichen Vorkommen im Lebensraum Acker und Graben ....

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 6/1 - Hauptstraße/Südost im Ortsteil Vrasselt (Quelle Stadt Emmerich am Rhein) 1

Abbildung 2: Zeichnerische Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 6/1 - Hauptstraße/Südost im Ortsteil Vrasselt (Quelle Stadt Emmerich am Rhein) 2

Abbildung 3: Vorhabenfläche (schwarze Linie) und Wirkraum von 100 m (rot-weiße Linie) 4

Abbildung 4: Blick auf die Vorhabenfläche aus Südwesten..... 5

Abbildung 5: Vorhabenfläche (rechts) mit dem Graben entlang der Hauptstraße und der gegenüberliegenden Bebauung 5

Abbildung 6: Graben am Hagenackerweg (westliche Grenze des Vorhabengebietes) mit steilen Böschungen 6

Abbildung 7: Vorhandene Meidezonen von 100 m um vertikale Strukturen (rote Fläche), Meidezone um das geplante Vorhaben (rot-weiße Linie) und zusätzliche Wirkung durch das Vorhaben (gelb-schraffierte Fläche) 9

1. Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, im Ortsteil Vrasselt am südöstlichen Ortsrand einen Bebauungsplan zur Entwicklung eines neuen Wohnbereiches aufzustellen. Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Belange betroffen sein.

Das Büro Ludger Baumann wurde daher beauftragt, zu klären in wieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenfläche zur Entwicklung eines neuen Wohnbereiches liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Vrasselt auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein und umfasst eine Fläche von ca. 8.200 m². Die Fläche wird nördlich und westlich durch die Straßen Hauptstraße und Hagenackerweg von den angrenzenden Wohngebieten abgegrenzt. Südlich und östlich liegen landwirtschaftliche Nutzflächen.

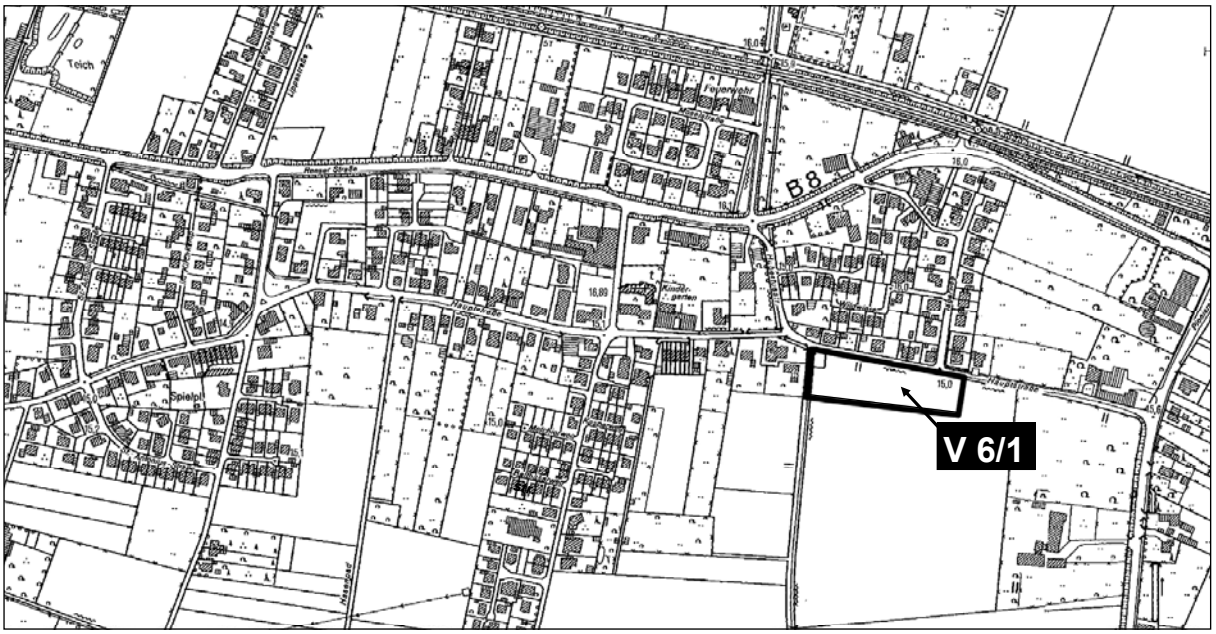

Abbildung 1: Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 6/1 - Hauptstraße /Südost im Ortsteil Vrasselt (Quelle Stadt Emmerich am Rhein)

Der Bebauungsplan sieht ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- oder Doppelhäusern in offener Bauweise vor Abbildung 2 auf Seite 21). Die Gebäude können nur in eingeschossiger Bauweise errichtet werden und entsprechen damit den Bauhöhen der umgebenden Wohnbebauung. Die Straßengräben, die an der westlichen und nördlichen Grenze verlaufen, bleiben in ihrer Funktion erhalten. Der Zugang zu den Grundstücken erfolgt über 8 Grabenübergänge. Weiterhin ist an der südlichen Grenze des Bebauungsplanes eine 5 m breiter Streifen als private Grünfläche zur Anbindung an die freie Landschaft festgesetzt.

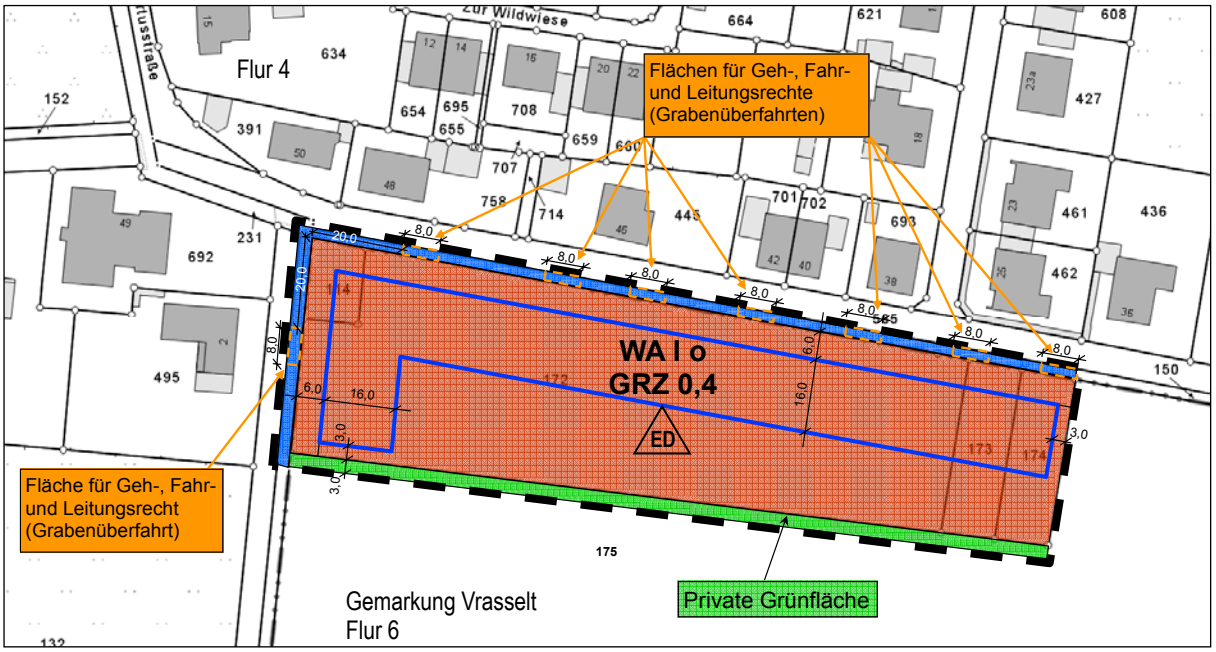

Abbildung 2: Zeichnerische Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 6/1 - Hauptstraße /Südost im Ortsteil Vrasselt (Quelle Stadt Emmerich am Rhein)

2. Rechtliche Grundlagen

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz seit dem 1. März 2010 in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z. B. streng geschützte Arten).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Grundsätzlich mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung,, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit wie grundsätzlich möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

2.1. Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

§ 44 Abs. 1	- Zugriffsverbote
§ 44 Abs. 5	- gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)
	- Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
§ 45 Abs. 7	- Ausnahme von den Verboten
	- Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

2.2. Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung

Die Vorgehensweise erfolgt in drei Stufen[1]:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose auf Basis verfügbarer Informationen geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.
- Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.
- Stufe III: Ausnahmeverfahren
- In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum Wirkfaktoren)

Im Rahmen der Stufe I wurde für das Bauvorhaben eine Auswertung des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalen (FIS) für das Messtischblatt 4103 (Emmerich) durchgeführt, da das Vorhaben im Bereich dieses Messtischblattes liegt. Ferner wurde das Fundortkataster NRW (LINFOS) abgefragt. Eine Begehung erfolgte am 22.02.2014.

3.1. Grundsätzlich mögliche Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen.

Das Vorhaben kann folgende Wirkungen auslösen:

1 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, September2010

- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vogelarten durch die Bebauung
- Verlust an Nahrungshabitaten durch die geplante Bebauung
- Störung von angrenzenden Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten durch optische Wirkung infolge der Bebauung oder durch erhöhte Fahrzeugbewegungen (optische Wirkung und Lärmemissionen).

3.2. Vorhabengebiet / Wirkraum

Die Vorhabenfläche liegt angrenzend an vorhandene Bebauung im Norden und Westen, getrennt durch die Straßen Hauptstraße und Hagenackerweg. Entlang dieser beiden Straßen verlaufen Gräben an der Grenze zur Vorhabenfläche, die größtenteils steile Böschungen aufweisen. Nach Süden erstrecken sich ausgedehnte Ackerflächen. In östlicher Richtung schließen sich im weiteren Umfeld der vorhandenen Ackerflächen hofnahe Grünlandflächen an. Besondere Auswirkungen auf Tierarten der Gärten und Wohnbebauung im Norden und Osten bestehen nicht, da das geplante Wohngebiet in ähnlicher Weise ausgestaltet wird und anschließend vergleichbare Gartenstrukturen aufweisen wird. Wirkungen des Vorhabens auf die umgebenden Freiflächen im Süden und Osten bleiben unter Berücksichtigung der vorhandenen Wirkungen, die bereits von der bestehenden Wohnbebauung ausgehen (Verkehr, optische Wirkung) auf einen Bereich von 100 m in südlicher und östlicher Richtung beschränkt. Außerhalb dieser Zone sind keine erheblichen Störungen mehr zu erwarten.

Der Wirkungsraum wird daher auf die Vorhabenfläche selbst und auf einen Bereich von 100 m in südlicher und östlicher Richtung eingegrenzt.

Abbildung 3: Vorhabenfläche (schwarze Linie) und Wirkraum von 100 m (rot-weiße Linie)

Abbildung 4: Blick auf die Vorhabenfläche aus Südwesten

Abbildung 5: Vorhabenfläche (rechts) mit dem Graben entlang der Hauptstraße und der gegenüberliegenden Bebauung

Abbildung 6: Graben am Hagenackerweg (westliche Grenze des Vorhabengebietes) mit steilen Böschungen

4. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Vorhabengebiet und der Umgebung

4.1. Begriffsbestimmung planungsrelevante Arten

Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht. Die Listen der planungsrelevanten Arten geben jedoch nur einen groben Anhaltspunkt zu den besonders zu betrachtenden Artengruppen. Planungsrelevante Arten sind hierbei eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten, sowie Arten nach Anhang IV-FFH-RL und Anhang I bzw. Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtlinie, besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (Kiel 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44

Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in den Artenschutzprüfprotokollen die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

4.1.1. Beschreibung der Vorhabenfläche und der umgebenden Biotopstrukturen

Die Vorhabenfläche besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. An der nördlichen und westlichen Grenze verlaufen Straßengräben, die mit steilen Böschungen ausgestaltet sind. Nur im nordöstlichen Teil geht der an der Hauptstraße verlaufende Graben in eine Mulde über. Im Süden und Osten befinden sich weitläufige Ackerflächen und in der Nähe der Hofstellen auch Grünland. Die nördliche und westliche Umgebung ist geprägt von den Gärten der vorhandenen Bebauung.

4.1.2. Vorkommen artenschutzrelevanter Arten im Plangebiet

Das Messtischblatt 4103, Emmerich, in dessen Bereich das Plangebiet (Vorhabenfläche und Wirkraum) liegt, weist insgesamt 71 planungsrelevante Arten aus, von denen jedoch hauptsächlich Brut- und Rastvogelarten der Offenlandbereiche betroffen sein können. (siehe Tabelle 4 auf Seite 18).

Säugetierarten sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhaben wurde seitens der Anwohner vorgetragen, dass Frosch- und Krötenwanderungen stattfinden. Die Ackerfläche und die Gräben stellen jedoch für die aufgelisteten Arten Kreuzkröte und Kammmolch (Tabelle 4 auf Seite 18) in Abgleich mit den erforderlichen Habitatbedingungen kein relevantes Habitat dar. Die Beobachtungen können sich aber auf andere Frosch- und Krötenarten beziehen.

Planungsrelevante Libellenarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Von den in Tabelle 1 auf Seite 7 aufgeführten Arten liegen konkret nur für den Steinkauz Nachweise in der Umgebung aus dem Jahr 2008 vor.

Tabelle 1: Liste der im Messtischblatt 4103, Emmerich aufgeführten planungsrelevanten Arten, die grundsätzlich in den Lebensräumen Acker und Graben vorkommen können.

Art		**Status**	**EZ**	**Acker**	**Graben**	**Bemerkung zum Vorkommen**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Vögel						
Alauda arvensis	*Feldlerche*	*sicher brütend*	**G-**	*XX*		*Vorkommen generell möglich*
Anser albifrons	*Blässgans*	*Wintergast*	**G**	*X*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Anser brachyrhynchus	*Kurzschnabelgans*	*Wintergast*	**G**	*X*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Anser erythrops	*Zwerggans*	*Wintergast*	**G**	*X*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Anser fabalis	*Saatgans*	*Wintergast*	**G**	*XX*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Ardea cinerea	*Graureiher*	*sicher brütend*	**G**	*X*	*X*	*Vorkommen generell möglich*
Athene noctua	*Steinkauz*	*sicher brütend*	**G**	*(X)*		*Vorkommen in der weiteren Umgebung nachgewiesen*
Branta leucopsis	*Weißwangengans*	*Wintergast*	**G**	*X*	*X*	*Vorkommen generell möglich*

Art		Status	EZ	Acker	Graben	Bemerkung zum Vorkommen
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Buteo buteo	*Mäusebussard*	*sicher brütend*	G	*X*		*Vorkommen generell möglich*
Corvus frugilegus	*Saatkrähe*	*sicher brütend*	G	*X*		*Vorkommen generell möglich*
Coturnix coturnix	*Wachtel*	*sicher brütend*	U	*XX*		*Vorkommen generell möglich*
Crex crex	*Wachtelkönig*	*sicher brütend*	S	*X*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Delichon urbica	*Mehlschwalbe*	*sicher brütend*	G-	*(X)*		*Vorkommen generell möglich*
Falco tinnunculus	*Turmfalke*	*sicher brütend*	G	*X*		*Vorkommen generell möglich*
Hirundo rustica	*Rauchschwalbe*	*sicher brütend*	G-	*X*	*X*	*Vorkommen generell möglich*
Perdix perdix	*Rebhuhn*	*sicher brütend*	U	*XX*		*Vorkommen generell möglich*
Pluvialis apricaria	*Goldregenpfeifer*	*Durchzügler*	G	*XX*		*Vorkommen generell möglich*
Tyto alba	*Schleiereule*	*sicher brütend*	G	*X*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Vanellus vanellus	*Kiebitz*	*sicher brütend*	G	*XX*	*X*	*Vorkommen generell möglich*
Vanellus vanellus	*Kiebitz*	*Durchzügler*	G	*XX*	*X*	*Vorkommen generell möglich*
Reptilien						
Coronella austriaca	*Schlingnatter*	*Art vorhanden*	U	*XX*		*Vorkommen generell möglich*

** EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ubk= unbekannt*
Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X= Vorkommen, () = potenzielles Vorkommen
Fledermausarten: WS= Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, () = potenzielles Vorkommen

4.2. Prüfung der Verbote zum Schutz seltener Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Stufe I werden folgende Tatbestandskriterien analog zu den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG überschlägig geprüft:

- Sind durch das Vorhaben vermeidbare Verletzungen oder Tötungen gegeben bzw. besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko?
- Besteht durch das Vorhaben eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population gefährdet?
- Ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhrstätten durch das Vorhaben gefährdet?
- Werden durch das Vorhaben Pflanzen gefährdet oder Pflanzenstandorte zerstört?

4.2.1. Analyse der Tatbestandskriterien für Säugetierarten

Für die in Tabelle 4 auf Seite 18 aufgelisteten Fledermausarten und den Biber liegen keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen in der Umgebung vor. Ackerflächen und die Gräben stellen für diese Arten keine Fortpflanzungsstätte dar. Ein Vorkommen des Bibers kann ausgeschlossen werden, da die Gräben keine adäquaten Lebensbedingungen bieten. Die Bedeutung der Ackerfläche als Jagd- bzw. Nahrungshabitat ist für die genannten Fledermausraten nur von untergeordneter Bedeutung, da umfangreiche, ungestörtere Ackerflächen in der näheren Umgebung vorhanden sind.

Das Vorhaben stellt damit für Fledermausarten keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dar. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhrstätten der genannten Fledermausarten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

4.2.2. Analyse der Tatbestandskriterien für Vogelarten

4.2.2.1. Brutvogelarten

Zum Zeitpunkt der Begehung (Februar) konnten keine Brutvögel erfasst werden. Von den in Tabelle 2 auf Seite 10 aufgeführten Vogelarten sind die Arten Feldlerche *(Alauda arvensis)*, Wachtel (*Cortunix cortunix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Bodenbrüter allgemein auf Ackerflächen angewiesen. Die Vorhabenfläche ist jedoch wegen der Nähe zu den Straßen und der vorhandenen Wohnbebauung vorbelastet und durch die Störungen als möglicher Brutplatz ungeeignet. Die zusätzlichen optischen Auswirkungen auf die südlichen und östlichen Freiflächen, die von der geplanten Wohnbebauung ausgehen können, sind als gering einzustufen. Berücksichtigt man eine Meidedistanz von ca. 100 m um vorhandene vertikale Strukturen (Bäume, Gebäude) so wird ersichtlich, dass die Vorhabenfläche selbst innerhalb dieser Distanz liegt und dass die zusätzlich beeinflusste Fläche – bedingt durch die geplante Wohnbebauung – nur eine geringe Dimension annimmt. Selbst wenn die südlichen und östlichen Freiflächen von diesen Arten als Bruthabitat genutzt

Abbildung 7: Vorhandene Meidezonen von 100 m um vertikale Strukturen (rote Fläche), Meidezone um das geplante Vorhaben (rot-weiße Linie) und zusätzliche Wirkung durch das Vorhaben (gelb-schraffierte Fläche)

werden, so führt die zusätzliche optische Belastung kaum dazu, dass diese Habitate gänzlich aufgegeben werden. Eine Zerstörung oder Störung von möglichen Fortpflanzungsstätten der oben genannten Arten ist daher unwahrscheinlich.

Tabelle 2: Analyse der Tatbestandskriterien für möglicherweise im Vorhabengebiet und dessen Umgebung vorkommende Brutvogelarten

Art		EZ**	Vorliegen von Tatbeständen im Bezug auf:		
			1. Verbot: Verletzung/Tötung von Individuen	2. Verbot: Erhebliche Störung der lokalen Population	3. Verbot: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**				
Alauda arvensis	*Feldlerche*	G-	nein	nein	nein
Ardea cinerea	*Graureiher*	G	nein	nein	nicht relevant
Athene noctua	*Steinkauz*	G	Art-für-Art-Prüfung		
Buteo buteo	*Mäusebussard*	G	nein	nein	nicht relevant
Corvus frugilegus	*Saatkrähe*	G	nein	nein	nicht relevant
Coturnix coturnix	*Wachtel*	U	nein	nein	nein
Crex crex	*Wachtelkönig*	S	nein	nein	nein
Delichon urbica	*Mehlschwalbe*	G-	nein	nein	nicht relevant
Falco tinnunculus	*Turmfalke*	G	nein	nein	nicht relevant
Hirundo rustica	*Rauchschwalbe*	G-	nein	nein	nicht relevant
Perdix perdix	*Rebhuhn*	U	nein	nein	nein
Tyto alba	*Schleiereule*	G	nein	nein	nicht relevant
Vanellus vanellus	*Kiebitz*	G	nein	nein	nein

*** EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,*

Die verbleibenden Arten aus Tabelle 2 auf Seite 10 sind entweder Gebäudebrüter oder nisten auf Bäumen. Fortpflanzungsstätten dieser Arten sind daher durch das Vorhaben nicht betroffen. Ackerflächen werden von diesen Arten generell als Nahrung- oder Jagdrevier genutzt. Der Verlust von ca. 8.200 m² Ackerfläche durch die geplante Wohnbebauung führt jedoch angesichts der ausgedehnten Flächen in vergleichbarer Qualität nicht zu einer Störung der lokalen Population dieser Arten.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen von Individuen. Es besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Es entsteht auch keine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population gefährdet. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der aufgeführten Brutvogelarten wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.

4.2.2.2. Rastvogelarten

Während der Begehung konnten keine Rastvogelarten beobachtet werden. Die in Tabelle 3 auf Seite 11 aufgeführten Gänsearten überwintern vornehmlich im gesamten Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und den angrenzenden Bereichen. Die Vorhabenfläche und die angrenzenden Ackerflächen sind daher für die Gänsearten nicht essenziell. Der Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) nutzen allgemein auch Ackerflächen als Rastplatz. Die Vorhabenfläche ist wegen der oben genannten Störungen für diese empfindlichen Arten ungeeignet. Insbesondere die durchziehenden Kiebitze reagieren empfindlich auf vertikale Strukturen, da sie im Gegensatz zu den Brutvögeln dieser Art, wenig Zeit für eine Eingewöhnung zur Verfügung haben. Das Meideverhalten ist daher ausgeprägter. Die zusätzliche optische Wirkung auf die umliegenden Flächen infolge der geplanten Wohnbebauung ist jedoch nur von vergleichsweise geringem Umfang. Eine grundsätzliche er-

hebliche Störung der möglicherweise als Rastplatz genutzten Freiflächen kann daher ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Analyse der Tatbestandskriterien für möglicherweise im Vorhabengebiet und dessen Umgebung vorkommende Rastvogelarten

Art		EZ**	Vorliegen von Tatbeständen im Bezug auf:		
			1. Verbot: Verletzung/Tötung von Individuen	2. Verbot: Erhebliche Störung der lokalen Population	3. Verbot: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**				
Anser albifrons	*Blässgans*	G	nicht relevant	nein	nein
Anser brachyrhynchus	*Kurzschnabelgans*	G	nicht relevant	nein	nein
Anser erythrops	*Zwerggans*	G	nicht relevant	nein	nein
Anser fabalis	*Saatgans*	G	nicht relevant	nein	nein
Branta leucopsis	*Weißwangengans*	G	nicht relevant	nein	nein
Pluvialis apricaria	*Goldregenpfeifer*	G	nicht relevant	nein	nein
Vanellus vanellus	*Kiebitz*	G	nicht relevant	nein	nein

*** EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,*

Insgesamt entsteht durch das Vorhaben keine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population gefährdet. Die ökologische Funktion der Ruhestätten der aufgeführten Rastvogelarten wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.

4.2.3. Analyse der Tatbestandskriterien für Amphibien- und Reptilienarten

4.2.3.1. Amphibienarten

Ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten ist nicht bekannt. Für die geplante Wohnbebauung wird eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen, die für die planungsrelevanten Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) kein essenzielles Habitat darstellt. Die Gräben bleiben in ihrer Funktion erhalten. In einigen Bereichen werden Übergänge zu den zukünftigen Wohngrundstücken errichtet. Es sind jedoch in der Umgebung keine ausgesprochenen Laichgewässer für diese Arten vorhanden. Insofern sind auch Wanderungsbewegungen dieser Arten unwahrscheinlich. Der im Rahmen der öffentlichen Beteiligung von den Anwohnern angeführte Hinweis auf eine Frosch- und Krötenwanderung kann sich jedoch auch auf nicht planungsrelevante, häufig vorkommende Amphibienarten (z. B. Teichfrosch, Erdkröte) beziehen. Allerdings wäre auch bei Wanderbewegungen dieser Arten ein Laichgewässer in der Umgebung notwendig. Eine abschließende Klärung kann nur durch ein Monitoring während der Monate März bis Juli erfolgen.

Bei entsprechendem Nachweis durch ein Monitoring wären dann – auch ohne die geplante Bebauung – wegen des vorhandenen Verkehrsaufkommens (Anliegerverkehr, Durchgangsverkehr aus dem nördlichen Wohngebiet über die Jägerstraße) Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (z. B. Schutzzäune, Leiteinrichtungen, Tunnel, Verkehrslenkung durch zeitweise Sperrung der Straßenabschnitte für den

Verkehr). Die somit ohnehin erforderlichen Maßnahmen würden auch als Vermeidungsmaßnahmen für die geplante Bebauung greifen.

Unter Berücksichtigung eines Monitorings und der eventuell daraus resultierenden, notwendigen Sicherungsmaßnahmen für Amphibien kann ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Überfahren der Amphibien weitgehend vermieden werden. Insgesamt entsteht unter diesen Voraussetzungen durch das Vorhaben keine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand einer lokalen Amphibienpopulation gefährdet. Die ökologische Funktion der Ruhestätten wird durch das Vorhaben somit nicht gefährdet.

4.2.3.2. Reptilienarten

Das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist im Vorhabengebiet nicht bekannt. Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme.

Die Vorhabenfläche stellt mit der intensiven Ackernutzung somit kein Habitat für diese Art dar. Ein Vorkommen auf der Vorhabenfläche ist damit ausgeschlossen.

4.2.4. Analyse der Tatbestandskriterien für Pflanzenarten und Pflanzenstandorte

Die Vorhabenfläche besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Planungsrelevanten Pflanzenarten sind somit nicht betroffen.

5. Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

5.1. Steinkauz (*Athene noctua*)

Von den in Tabelle 1 auf Seite 7 aufgelisteten Vogelarten liegen 6 konkrete Hinweise für den Steinkauz aus den Jahren 2008 und 2011 vor (Fundortkataster LINFOS). Der Punktaufsätze liegen in Entfernungen von ca. 130 m bis 440 m um die Vorhabenfläche in der Nähe der Gehöfte und in den Gärten der vorhandenen Wohnbebauung. Die Vorhabenfläche besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Fortpflanzungsstätten sind somit nicht betroffen, da diese Art in Baumhöhlen oder in Gebäude brütet. Als Jagdrevier ist die Ackerfläche nicht essenziell. Die Art jagt vor allem in kurzrasigen Grünlandflächen. Zudem sind ausreichend großflächige Ackerflächen vergleichbarer Qualität südlich des Vorhabengebietes vorhanden. Als Tierart, die sich auch in Gebäuden aufhält, sind optische Auswirkungen auf benachbarte Flächen durch Baukörper nicht relevant.

Durch das Vorhaben entstehen somit keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen von Individuen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Es entsteht auch keine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Steinkauzes wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.

5.2. Einbeziehung von Regulierungsinstrumenten

5.2.1. Festsetzung eines Baufensters

Auf eine Festsetzung eines Baufensters für die Räumung des Baufeldes kann verzichtet werden, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten insgesamt nicht betroffen sind.

5.2.2. Projektgestaltung

Es ist keine besondere Projektgestaltung vorgesehen und notwendig.

5.2.3. Funktionserhaltende Maßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Durch das Vorhaben sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten unmittelbar betroffen. Gegebenenfalls müssen nach Bestätigung von Amphibienwanderungen durch ein Monitoring Sicherungsmaßnahmen wie z. B. die teilweise Sperrung der Straßen oder die Errichtung von Schutzzäunen während der Wanderungszeiten festgesetzt werden.

5.2.4. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

Das Vorhaben stellt keine artenschutzrechtlich relevante Tierart eine Gefährdung im Sinne des Artenschutzrechtes dar. Die Einschätzung und Analyse erfolgte anhand vorhandener Sachdaten und einer Ortsbegehung. Es ist weiterhin aufgrund von Hinweisen der Anwohner ein Monitoring zu Wanderungsbewegungen von Amphibien in Zeit von März bis Juli durchzuführen. Auf Basis der Ergebnisse sind gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

6. Stufe III: Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, im Ortsteil Vrasselt am südöstlichen Ortsrand einen Bebauungsplan zur Entwicklung eines neuen Wohnbereiches aufzustellen. Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Belange betroffen sein.

Die Vorhabenfläche zur Entwicklung eines neuen Wohnbereiches liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Vrasselt auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein und umfasst eine Fläche von ca. 8.200 m². Die Fläche wird nördlich und westlich durch die Straßen Hauptstraße und Hagenackerweg von den angrenzenden Wohngebieten abgegrenzt. Südlich und östlich liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Bebauungsplan sieht ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- oder Doppelhäusern in offener Bauweise vor. Die Gebäude können nur in eingeschossiger Bauweise errichtet werden und entsprechen damit den Bauhöhen der umgebenden Wohnbebauung. Die Straßengräben, die an der westlichen und nördlichen Grenze verlaufen, bleiben in ihrer Funktion erhalten. Der Zugang zu den Grundstücken erfolgt über 8 Grabenübergänge. Weiterhin ist an der südlichen Grenze des Bebauungsplanes eine 5 m breiter Streifen als private Grünfläche zur Anbindung an die freie Landschaft festgesetzt.

Nach Süden erstrecken sich ausgedehnte Ackerflächen. In östlicher Richtung schließen sich im weiteren Umfeld der vorhandenen Ackerflächen hofnahe Grünlandflächen an. Besondere Auswirkungen auf Tierarten der Gärten und Wohnbebauung im Norden und Osten bestehen nicht, da das geplante Wohngebiet in ähnlicher Weise ausgestaltet wird und anschließend vergleichbare Gartenstrukturen aufweisen wird. Wirkungen des Vorhabens auf die umgebenden Freiflächen im Süden und Osten bleiben unter Berücksichtigung der vorhandenen Wirkungen, die bereits von der bestehenden Wohnbebauung ausgehen (Verkehr, optische Wirkung) auf einen Bereich von 100 m in südlicher und östlicher Richtung beschränkt. Außerhalb dieser Zone sind keine erheblichen Störungen mehr zu erwarten. Der Wirkungsraum wird daher auf die Vorhabenfläche selbst und auf einen Bereich von 100 m in südlicher und östlicher Richtung eingegrenzt.

Das Messtischblatt 4103, Emmerich, in dessen Bereich das Plangebiet (Vorhabenfläche und Wirkraum) liegt, weist insgesamt 71 planungsrelevante Arten aus, von denen jedoch hauptsächlich Brut- und Rastvogelarten der Offenlandbereiche betroffen sein können. Konkrete Hinweise liegen jedoch nur für den Steinkauz vor, der an 6 Stellen in der Umgebung in einem Abstand von ca. 130 m bis ca 450 m von der Vorhabenfläche nachgewiesen ist.

Für die relevanten Arten wurde eine Analyse der Tatbestandskriterien durchgeführt.

Säugetierarten sind demnach durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Bedeutung der Ackerfläche als Jagd- bzw. Nahrungshabitat ist für Fledermausraten nur von untergeordneter Bedeutung, da umfangreiche, ungestörtere Ackerflächen in der näheren Umgebung vorhanden sind.

Zum Zeitpunkt der Begehung (Februar) konnten keine Brutvögel erfasst werden. Von aus dem Fachinformationssystem ausgewiesenen Vogelarten sind die Arten Feldlerche *(Alauda arvensis)*, Wachtel (*Cortunix cortunix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Bodenbrüter allgemein auf Ackerflächen angewiesen. Die Vorhabenfläche ist jedoch wegen der Nähe zu den Straßen und der vorhandenen Wohnbebauung vorbelastet und durch die Störungen als möglicher Brutplatz ungeeignet. Die zusätzlichen optischen Auswirkungen auf die südlichen und östlichen Freiflächen, die von der geplanten Wohnbebauung ausgehen können, sind als gering einzustufen. Berücksichtigt man eine Meidedistanz von ca. 100 m um vorhandene vertikale Strukturen (Bäume, Gebäude) so wird ersichtlich, dass die Vorhabenfläche selbst innerhalb dieser Distanz liegt und dass die zusätzlich beeinflusste Fläche – bedingt durch die geplante Wohnbebauung – nur eine geringe Dimension annimmt. Selbst wenn die südlichen und östlichen Freiflächen von diesen Arten als Bruthabitat genutzt werden, so führt die zusätzliche optische Belastung kaum dazu, dass diese Habitate gänzlich aufgegeben werden. Eine Zerstörung oder Störung von möglichen Fortpflanzungsstätten der oben

genannten Arten ist daher unwahrscheinlich. Die verbleibenden Arten sind entweder Gebäudebrüter oder nisten auf Bäumen. Fortpflanzungsstätten dieser Arten sind daher durch das Vorhaben nicht betroffen. Ackerflächen werden von diesen Arten generell als Nahrung- oder Jagdrevier genutzt. Der Verlust von ca. 8.200 m² Ackerfläche durch die geplante Wohnbebauung führt jedoch angesichts der ausgedehnten Flächen in vergleichbarer Qualität nicht zu einer Störung der lokalen Population dieser Arten.

Während der Begehung konnten keine Rastvogelarten beobachtet werden. Die im Fachinformationssystem aufgeführten Gänsearten überwintern vornehmlich im gesamten Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und den angrenzenden Bereichen. Die Vorhabenfläche und die angrenzenden Ackerflächen sind daher für die Gänsearten nicht essenziell. Der Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) nutzen Ackerflächen allgemein als Rastplatz. Die Vorhabenfläche ist wegen der oben genannten Störungen für diese empfindlichen Arten ungeeignet. Insbesondere die durchziehenden Kiebitze reagieren empfindlich auf vertikale Strukturen, da sie im Gegensatz zu den Brutvögeln dieser Art, wenig Zeit für eine Eingewöhnung zur Verfügung haben. Das Meideverhalten ist daher ausgeprägter. Die zusätzliche optische Wirkung auf die umliegenden Flächen infolge der geplanten Wohnbebauung ist jedoch nur von vergleichsweise geringem Umfang. Eine grundsätzliche erhebliche Störung der möglicherweise als Rastplatz genutzten Freiflächen kann daher ausgeschlossen werden.

Für den Steinkauz wurde eine Art-für-Art-Prüfung vorgenommen, da in der Umgebung konkrete Nachweise vorliegen. Die Vorhabenfläche besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Fortpflanzungsstätten des Steinkauzes sind somit nicht betroffen, da diese Art in Baumhöhlen oder in Gebäude brütet. Als Jagdrevier ist die Ackerfläche nicht essenziell. Die Art jagt vor allem in kurzrasigen Grünlandflächen. Zudem sind ausreichend großflächige Ackerflächen vergleichbarer Qualität südlich des Vorhabengebietes vorhanden. Als Tierart, die sich auch in Gebäuden aufhält, sind optische Auswirkungen auf benachbarte Flächen durch Baukörper nicht relevant. Eine Betroffenheit des Steinkauzes kann damit ausgeschlossen werden.

Ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten im Plangebiet ist im Fachinformationssystem nicht ausgewiesen. Für die geplante Wohnbebauung wird eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen, die für die im Messtischblatt 4103 aufgeführten, planungsrelevanten Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) kein essenzielles Habitat darstellt. Die Gräben bleiben in ihrer Funktion erhalten. In einigen Bereichen werden Übergänge zu den zukünftigen Wohngrundstücken errichtet. Es sind jedoch in der Umgebung keine ausgesprochenen Laichgewässer für diese Arten vorhanden. Insofern sind auch Wanderungsbewegungen dieser Arten unwahrscheinlich.

Der im Rahmen der öffentlichen Beteiligung von den Anwohnern angeführte Hinweis auf eine Frosch- und Krötenwanderung kann sich jedoch auch auf nicht planungsrelevante, häufig vorkommende Amphibienarten (z. B. Teichfrosch, Erdkröte) beziehen. Allerdings wäre auch bei Wanderbewegungen dieser Arten ein Laichgewässer in der Umgebung notwendig. Eine abschließende Klärung kann nur durch ein Monitoring während der Monate März bis Juli erfolgen.

Bei entsprechendem Nachweis durch ein Monitoring wären dann – auch ohne die geplante Bebauung – wegen des vorhandenen Verkehrsaufkommens (Anliegerverkehr, Durchgangsverkehr aus dem nördlichen Wohngebiet über die Jägerstraße) Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (z. B. Schutzzäune, Leiteinrichtungen, Tunnel, Verkehrslenkung durch zeitweise Sperrung der Straßenabschnitte für den Verkehr). Die somit ohnehin erforderlichen Maßnahmen würden auch als Vermeidungsmaßnahmen für die geplante Bebauung greifen.

Reptilienarten sowie Libellen arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auf eine Festsetzung eines Baufensters für die Räumung des Baufeldes kann verzichtet werden, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten insgesamt nicht betroffen sind.

Aufgrund der Hinweise von Anwohnern ist jedoch ein Monitoring zu den Wanderbewegungen von Amphibienarten in der Zeit zwischen März bis Juli durchzuführen, um abschließend zu klären, ob Sicherungsmaßnahmen wie z. B. die teilweise Sperrung der Straßen oder die Errichtung von Schutzzäunen während der Wanderungszeiten festgesetzt werden müssen. Unter Berücksichtigung eines Monitorings und der eventuell daraus resultierenden, notwendigen Sicherungsmaßnahmen für Amphibien kann ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Überfahren der Amphibien weitgehend vermieden werden.

Unter Berücksichtigung des Monitorings zu Wanderbewegungen von Amphibien und den gegebenenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen führt das Vorhaben nicht dazu, dass Exemplare einer planungsrelevanten Art erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Es entsteht somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population einer planungsrelevanten Art. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer planungsrelevanten Art im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Kleve, den 26.02.2014

Michael Baumann-Matthäus

8. Literatur / Quellen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 geändert worden ist.

Kaiser, M. (2011): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Entwurfsfassung 13.01.2012. LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/ web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

Kiel, Dr. Ernst-Friedrich (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Hrsg.) 2007)

Meinig, Holger, Vierhaus, Henning, Trappmann, Carsten und Rainer Hutterer (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen in Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 - Tiere, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen 2011

Schlüpmann, Martin, Mutz, Thomas, Kronshage, Andreas, Geiger, Arno und Monika Hachtel (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen in Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 - Tiere, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen 2011

Stefan R. Sudmann, Christoph Grüneberg et al. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2008

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, September 2010

9. Anhang

Tabelle 4: Liste der für das Messtischblatt 4103, Emmerich, aufgeführten planungsrelevanten Arten mit Angaben zum grundsätzlich möglichen Vorkommen im Lebensraum Acker und Graben

Art		**Status**	**EZ**	**Acker**	**Fließge-wässer**	**Bemerkung zum Vorkommen**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Castor fiber	*Europäischer Biber*	*Art vorhanden*	G		*XX*	*kein Habitat*
Eptesicus serotinus	*Breitflügelfledermaus*	*Art vorhanden*	G		*(X)*	*kein Habitat*
Myotis daubentonii	*Wasserfledermaus*	*Art vorhanden*	G		*X*	*kein Habitat*
Nyctalus noctula	*Großer Abendsegler*	*Art vorhanden*	G	*(X)*	*(X)*	*kein Habitat*
Pipistrellus nathusii	*Rauhhautfledermaus*	*Art vorhanden*	G		*X*	*kein Habitat*
Pipistrellus pipistrellus	*Zwergfledermaus*	*Art vorhanden*	G		*(X)*	*kein Habitat*
Vögel						
Accipiter gentilis	*Habicht*	*sicher brütend*	G	*(X)*		*kein Habitat*
Accipiter nisus	*Sperber*	*sicher brütend*	G	*(X)*		*kein Habitat*
Acrocephalus schoenobaenus	*Schilfrohrsänger*	*beobachtet zur Brutzeit*	S			*kein Habitat*
Acrocephalus scirpaceus	*Teichrohrsänger*	*sicher brütend*	G		*XX*	*kein Habitat*
Alauda arvensis	*Feldlerche*	*sicher brütend*		*XX*		*Vorkommen generell möglich*
Alcedo atthis	*Eisvogel*	*sicher brütend*	G		*XX*	*kein Habitat*
Anas acuta	*Spießente*	*Durchzügler*	G		*(X)*	*kein Habitat*
Anas clypeata	*Löffelente*	*sicher brütend*	S		*X*	*kein Habitat*
Anas clypeata	*Löffelente*	*Durchzügler*	G		*X*	*kein Habitat*
Anas crecca	*Krickente*	*sicher brütend*	U		*X*	*kein Habitat*
Anas crecca	*Krickente*	*Wintergast*	G		*X*	*kein Habitat*
Anas penelope	*Pfeifente*	*Wintergast*	G		*X*	*kein Habitat*
Anas querquedula	*Knäkente*	*Durchzügler*	G		*X*	*kein Habitat*
Anas strepera	*Schnatterente*	*sicher brütend*	U+		*X*	*kein Habitat*
Anas strepera	*Schnatterente*	*Wintergast*	G		*X*	*kein Habitat*
Anser albifrons	*Blässgans*	*Wintergast*	G	*X*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Anser brachyrhynchus	*Kurzschnabelgans*	*Wintergast*	G	*X*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Anser erythrops	*Zwerggans*	*Wintergast*	G	*X*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Anser fabalis	*Saatgans*	*Wintergast*	G	*XX*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Anthus pratensis	*Wiesenpieper*	*sicher brütend*	G-	*(X)*	*(X)*	*kein Habitat*
Ardea cinerea	*Graureiher*	*sicher brütend*	G	*X*	*X*	*Vorkommen generell möglich*
Asio otus	*Waldohreule*	*sicher brütend*	G			*kein Habitat*
Athene noctua	*Steinkauz*	*sicher brütend*	G	*(X)*		*Vorkommen in der weiteren Umgebung nachgewiesen*
Aythya ferina	*Tafelente*	*sicher brütend*	S		*X*	*kein Habitat*
Aythya ferina	*Tafelente*	*Durchzügler*	G		*X*	*kein Habitat*
Botaurus stellaris	*Rohrdommel*	*Wintergast*	U		*X*	*kein Habitat*

Art		Status	EZ	Acker	Fließgewässer	Bemerkung zum Vorkommen
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Branta leucopsis	*Weißwangengans*	*Wintergast*	G	*X*	*X*	*Vorkommen generell möglich*
Bucephala clangula	*Schellente*	*Wintergast*	G		*XX*	*kein Habitat*
Buteo buteo	*Mäusebussard*	*sicher brütend*	G	*X*		*Vorkommen generell möglich*
Casmerodius albus	*Silberreiher*	*Durchzügler*	G		*X*	*kein Habitat*
Charadrius dubius	*Flussregenpfeifer*	*sicher brütend*	U		*X*	*kein Habitat*
Charadrius hiaticula	*Sandregenpfeifer*	*Durchzügler*	G		*X*	*kein Habitat*
Circus aeruginosus	*Rohrweihe*	*beobachtet zur Brutzeit*	U	*X*	*X*	*kein Habitat*
Corvus frugilegus	*Saatkrähe*	*sicher brütend*	G	*X*		*Vorkommen generell möglich*
Coturnix coturnix	*Wachtel*	*sicher brütend*	U	*XX*		*Vorkommen generell möglich*
Crex crex	*Wachtelkönig*	*sicher brütend*	S	*X*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Cygnus bewickii	*Zwergschwan*	*Wintergast*	S	*(X)*	*X*	*kein Habitat*
Cygnus cygnus	*Singschwan*	*Wintergast*	S	*(X)*	*X*	*kein Habitat*
Delichon urbica	*Mehlschwalbe*	*sicher brütend*	G-	*(X)*		*Vorkommen generell möglich*
Dryobates minor	*Kleinspecht*	*sicher brütend*	G			*kein Habitat*
Falco peregrinus	*Wanderfalke*	*sicher brütend*	U+			*kein Habitat*
Falco subbuteo	*Baumfalke*	*sicher brütend*	U		*X*	*kein Habitat*
Falco tinnunculus	*Turmfalke*	*sicher brütend*	G	*X*		*Vorkommen generell möglich*
Gallinago gallinago	*Bekassine*	*Durchzügler*	G		*(X)*	*kein Habitat*
Hirundo rustica	*Rauchschwalbe*	*sicher brütend*	G-	*X*	*X*	*Vorkommen generell möglich*
Limosa limosa	*Uferschnepfe*	*sicher brütend*	S	*(X)*		*kein Habitat*
Locustella naevia	*Feldschwirl*	*sicher brütend*	G	*(X)*	*(X)*	*kein Habitat*
Luscinia megarhynchos	*Nachtigall*	*sicher brütend*	G		*(X)*	*kein Habitat*
Luscinia svecica	*Blaukehlchen*	*sicher brütend*	U		*(X)*	*kein Habitat*
Lymnocryptes minimus	*Zwergschnepfe*	*Wintergast*			*X*	*kein Habitat*
Mergellus albellus	*Zwergsäger*	*Wintergast*	G		*XX*	*kein Habitat*
Mergus merganser	*Gänsesäger*	*Wintergast*	G		*XX*	*kein Habitat*
Numenius arquata	*Großer Brachvogel*	*sicher brütend*	U	*(X)*		*kein Habitat*
Oriolus oriolus	*Pirol*	*sicher brütend*	U-			*kein Habitat*
Pandion haliaetus	*Fischadler*	*Durchzügler*	G		*X*	*kein Habitat*
Perdix perdix	*Rebhuhn*	*sicher brütend*	U	*XX*		*Vorkommen generell möglich*
Phoenicurus phoenicurus	*Gartenrotschwanz*	*sicher brütend*	U-			*kein Habitat*
Pluvialis apricaria	*Goldregenpfeifer*	*Durchzügler*	G	*XX*		*Vorkommen generell möglich*
Remiz pendulinus	*Beutelmeise*	*sicher brütend*	U		*X*	*kein Habitat*
Riparia riparia	*Uferschwalbe*	*sicher brütend*	G	*(X)*	*X*	*kein Habitat*
Saxicola rubicola	*Schwarzkehlchen*	*sicher brütend*	U	*(X)*	*(X)*	*kein Habitat*
Streptopelia turtur	*Turteltaube*	*sicher brütend*	U-	*X*		*kein Habitat*
Tachybaptus ruficollis	*Zwergtaucher*	*sicher brütend*	G		*X*	*kein Habitat*
Tachybaptus ruficollis	*Zwergtaucher*	*Wintergast*	G		*X*	*kein Habitat*
Tringa totanus	*Rotschenkel*	*sicher brütend*	S		*X*	*kein Habitat*

Art		Status	EZ	Acker	Fließgewässer	Bemerkung zum Vorkommen
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Tyto alba	*Schleiereule*	*sicher brütend*	G	*X*	*(X)*	*Vorkommen generell möglich*
Vanellus vanellus	*Kiebitz*	*sicher brütend*	G	*XX*	*X*	*Vorkommen in der Umgebung nachgewiesen*
Vanellus vanellus	*Kiebitz*	*Durchzügler*	G	*XX*	*X*	*Vorkommen generell möglich*
Amphibien						
Bufo calamita	*Kreuzkröte*	*Art vorhanden*	U	*(X)*	*(X)*	*kein Habitat*
Triturus cristatus	*Kammmolch*	*Art vorhanden*	G		*(X)*	*kein Habitat*
Reptilien						
Coronella austriaca	*Schlingnatter*	*Art vorhanden*	U	*XX*		*Vorkommen generell möglich*
Libellen						
Stylurus flavipes	*Asiatische Keiljungfer*	*Art vorhanden*	G		*XX*	*kein Habitat*
Weichtiere						
Unio crassus	*Gemeine Flussmuschel*	*Art vorhanden*	S		*XX*	*kein Habitat*

** EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ubk= unbekannt*
Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X= Vorkommen, () = potenzielles Vorkommen
Fledermausarten: WS= Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, () = potenzielles Vorkommen